



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0013/14/0207024-0002/0001.V

vom

17. Oktober 2014

für die

Hansa Eloxal GmbH

Hansaring 3

49504 Lotte

Wesentliche Änderung der Anlage zur
Oberflächenbehandlung von Aluminium

-Eloxalanlage-

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
Ia.	Eingeschlossene Entscheidung:	3
II.	Anlagedaten/Antragsgegenstand	3
III.	Nebenbestimmungen	4
III.1	Allgemeine Festsetzungen	4
III.2	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
III.3	Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechts	5
III.4	Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	7
III.5	Festsetzung hinsichtlich des Abfall- und Bodenschutzrechtes	7
IV.	Hinweise	8
V.	Begründung	10
VI.	Verwaltungsgebühren	12
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	13
	Anhang 1: Antragsunterlagen	14
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	17

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49504 Lotte, Hansaring 3, Gemarkung Lotte, Flur 3, Flurstück 132 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Ia. Eingeschlossene Entscheidung:

Die Genehmigung beinhaltet die Genehmigung für die Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG)

II.

Anlagedaten/Antragsgegenstand

Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage gem. Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einem Wirkbadvolumen von 84 m³, bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	bestehend aus
1000	Lagereinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Lager Roh- und Fertigwaren (BE 1100) • Fass- und Gebindelager (BE 1200) • Tanklager (BE 1300) • Warenausgangslager (BE 1400)
2000	Beschichtungsanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Eloxalanlage (BE 2100)
3000	Umweltschutztechnische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbehandlungsanlage (BE 3100)
4000	Infrastruktur und Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Heizungsanlage (BE 4100) • Prozesskälteanlage (BE 4200) • Labor (BE 4300)

Änderungsumfang:

Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage und Lagerbehälter bestehend aus

- pH-Neutralisation mit einem Volumen von 4,5 m³
- pH-Neutralisation II / Flockung mit einem Volumen von 2,0 m³
- 2 x Sedimentationsbecken mit einem Volumen von je 15,5 m³
- 2 x Absetzbecken mit einem Volumen von je 12,5 m³
- 2 x Dünnschlamm-sammelbehälter mit einen Volumen von 21,5 und 12,7 m³
- Pumpvorlage mit einem Volumen von 6 m³
- 2 x Kiesfilter
- Chemikalienbevorratung
- Lagerbehälter für Altsäure mit einem Volumen von 12,6 m³
- Lagerbehälter für Natronlauge 50%ig mit einem Volumen von 12,6 m³
- Lagerbehälter für Schwefelsäure 78%ig mit einem Volumen von 12,6 m³
- Auffangraum / Bodentasse mit einem Volumen von 26 m³
- Schaltwarte

**III.
Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorzulegen.

III.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

III.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

III.2.1 Die Anzeige des Baubeginns und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind gemäß § 82 der Bauordnung NRW (BauO NRW) dem Bauaufsichtsamt des Kreises Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg, spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2.2 An der Baustelle ist ein dauerhaftes, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend des Genehmigungsbescheides mit Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers, des Bauleiters bzw. der Bauleiterin und der beauftragten Unternehmen anzubringen. Soweit das beigefügte Bauschild verwendet wird, ist es um die notwendigen Angaben zu ergänzen.

III.3 Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechts

III.3.1 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster) und dem Kanalnetzbetreiber zu melden. Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

III.3.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasseranlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere

- die eingeleiteten Abwassermengen
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitung
- Betriebsstörungen
- Wartung und Reparaturarbeiten

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.3.3 Die für die Bedienung und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Personen sind gegenüber der Überwachungsbehörde bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Verantwortlichen ist der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.3.4 Die folgenden Lageranlagen, bestehend aus:

- Stapelbehälter Alteloxalbad bis 15%ig (B723) mit einem Volumen von 12,6 m³
- Stapelbehälter Schwefelsäure bis 78%ig (B718) mit einem Volumen von 12,6 m³
- Stapelbehälter Natronlauge bis 50%ig (B705) mit einem Volumen von 12,6 m³

einschließlich Dosierpumpen, Rohrleitungen, Überfüllsicherung sowie der Entleerungs- und Befüllstation ist nach § 11 und § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage durch anerkannte Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster spätestens einen Monat nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

III.3.5 Der Pumpensumpf (B811/B812) ist doppelwandig mit einem Leckageanzeiger herzustellen.

III.3.6 Die Aufstellfläche für die unter III.3.4 genannten Lageranlagen ist durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (VAwS Bund) zu erstellen. Dabei ist besonderer Wert auf die Kontrolle und Dokumentation aller dichtheitsrelevanten Punkte, wie beispielsweise Fugen, Durchdringungen und Rohranschlüsse, zu legen. Der Fachbetrieb hat der Bezirksregierung Münster den ordnungsgemäßen Zustand der VAwS-Anlagen unter Verwendung einer Fachbetriebsbescheinigung vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

III.3.7 Wiederkehrend nach max. 5 Jahren sind die unter III.3.4 aufgeführten VAwS-Anlagen durch einen VAwS-Sachverständigen nach § 11 der VAwS überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster spätestens einen Monat nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

III.3.8 Nach § 3 (4) VAwS NRW sind für die unter III.3.4 aufgeführten VAwS-Anlagen Anlagenbeschreibungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die sich daraus für den Betrieb ergebenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Der Inhalt der Anlagenbeschreibungen und der Betriebsanweisungen ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ Punkt 6.2 zu gestalten. Auf die Ausnahmen nach § 3 (4) VAwS NRW wird hingewiesen.

III.3.9 Für den Abfüllplatz zur Befüllung der unter III.3.4 genannten Lagerbehälter ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbes. TRwS 779, 780, 786 und 131 und der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten - Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAVO NRW) der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS eines Sachverständigen nach § 11 VAwS vorzulegen, dass und auf welche Weise die Anforderungen des § 3 VAwS eingehalten werden, da es sich nach den vorliegenden Anzeigunterlagen nicht um eine Anlage einfacher oder herkömmlicher handelt.

III.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.4.1 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen. Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen.

Die aktualisierte Fassung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen.

Hinweis: Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen.

III.5 Festsetzung hinsichtlich des Abfall- und Bodenschutzrechtes

III.5.1 Ein Wechsel des in den Antragsunterlagen genannten Entsorgungsweges der anfallenden Abfälle ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen.

III.5.2 Die Betriebsfläche der Hansa Eloxal GmbH ist unter dem Aktenzeichen 67-70-84-02-30 als Verdachtsfläche im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt erfasst. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw.

im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) sowie die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen.

IV.

Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird

und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

IV.6 Der Anlagenbetreiber hat vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzuhalten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Nachweise gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und in das Register einzustellen. Bei den nicht gefährlichen Abfällen sind aussagekräftige Unterlagen über den Verbleib vorzuhalten.

V.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 06.01.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage) beantragt. Die Antragsunterlagen sind letztmalig am 12.08.2014 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagenänderung waren insbesondere wasserrechtliche Belange von Bedeutung.

Die beantragte Abwasserbehandlungsanlage ist eine Durchlaufanlage in der saure bis alkalische Abwässer behandelt werden, bevor diese in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage erfüllt hierbei den Stand der Technik. Anforderungen an das Abwasser werden in dem parallel durchgeführten Verfahren nach § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) festgesetzt.

Die ordnungsgemäße Lagerung und der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen werden sichergestellt. Die Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der Lagerbehälter verfügt unter Befolgung der hier genannten Nebenbestimmungen über einen ausreichenden und geeigneten Rückhalteraum. Der ordnungsgemäße Zustand der VAWS-Anlagen wird vor Inbetriebnahme über die Prüfung durch Sachverständige und durch die Errichtung durch Fachbetriebe nach dem WHG sowie durch die Vorlage von Eignungsnachweisen sichergestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung

dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 25.04.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Neuen Osnabrücker Zeitung.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für Anlagen die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) unterliegen, seit der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Im vorliegenden Fall war ein AZB nicht erforderlich, da es sich hier um eine Anlagenänderung handelt und im Hinblick auf den AZB prüffähige Antragsunterlagen bereits vor dem 07.01.2014 vorlagen (siehe § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeisterin der Gemeinde Lotte
- Kreis Steinfurt
 - Bauamt inklusive Brandschutz
 - Untere Bodenschutzbehörde
- meinen Dezernaten
 - 55 (Arbeitsschutz)
 - 53 (Immissionsschutz)

Mit Schreiben vom 09.09.2014 hatte die Gemeinde Lotte keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben. Das o.g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Hansaring - Nord I" - 2. Änderung. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Planungsrechtliche Bedenken werden daher nicht erhoben. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes
[500 + (357.000 - 500.00) x 0,005] 2.035,00 €
 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 €
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.
 3. Auslagen:
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 47,00 €
Neue Osnabrücker Zeitung 643,74 €
- insgesamt: 2.975,74 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.975,74 €** an die Landeskasse bei der **Landesbank Hessen-Thüringen** zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Laußmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31.03.2014, Formular 1, Blatt 1 bis 3
2. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 4 Blatt
3. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 5 Blatt
4. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 4 Blatt
5. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
6. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Blatt
7. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
8. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 3 Blatt
9. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
10. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
11. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
12. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
13. Antragsvorblatt
14. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
15. Veranlassung, 1 Blatt
16. Allgemeines, 1 Blatt
17. Abwasserströme, 3 Blatt
18. Abwasservermeidungsmaßnahmen, 1 Blatt
19. Abwasseranfall, 1 Blatt
20. Abgaben zur Abwasserbehandlung, 6 Blatt
21. Standort, Unterbringung und bauliche Ausführung der Anlage, 17 Blatt
22. Erstellungskosten / Gewährleistung, 1 Blatt
23. Verantwortlicher/Betriebsunterlagen, 2 Blatt
24. Genehmigungsantrag, 1 Blatt
25. Terminablaufplan, 1 Blatt
26. VAwS-Betrachtung, 1 Blatt
27. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
28. Arbeitssicherheit und Gefahrstoffe, 18 Blatt

29. Service-Vertrag, 2 Blatt
30. Fließbild - Abwasserbehandlungsanlage Werk Lotte, Zeichn.-Nr. 01.1.33.11.683, Blatt 1/3
31. Aufstellungsplan ARA Werk Lotte, Zeichn.-Nr. 01.2.33.11.683, Blatt 2/3
32. Aufstellungsplan ARA Werk Lotte, Zeichn.-Nr. 01.2.33.11.683, Blatt 3/3
33. Flurkarte, 1 Blatt
34. Grundkarte, 1 Blatt
35. Straßenkarte, 1 Blatt
36. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 3 Blatt
37. Bescheinigung - Fachbetrieb gem. Wasserhaushaltsgesetz, 1 Blatt
38. Vorblatt - Eloxal-Anlage, 1 Blatt
39. Inhaltsverzeichnis der Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
40. Sicherheitsdatenblatt Oxidite TS & TS-Stabilizer, 4 Blatt
41. Sicherheitsdatenblatt Oxidite TS, 4 Blatt
42. Sicherheitsdatenblatt Oxidite TS-Stabilizer, 4 Blatt
43. Sicherheitsdatenblatt Oxidite S 54, 5 Blatt
44. Sicherheitsdatenblatt Oxidite S 54, 7 Blatt
45. Sicherheitsdatenblatt Oxidite E-26, 5 Blatt
46. Sicherheitsdatenblatt Oxidite E-26, 6 Blatt
47. Sicherheitsdatenblatt Oxidite C-14, 3 Blatt
48. Sicherheitsdatenblatt Oxidite C 14, 8 Blatt
49. Sicherheitsdatenblatt Oxidite D-34, 5 Blatt
50. Sicherheitsdatenblatt Oxidite D-34, 7 Blatt
51. Werkszeugnisse, 4 Blatt
52. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-HD, 18 Blatt
53. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-80 für Schwefelsäure 15%, 22 Blatt
54. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-80 PE-80 für Schwefelsäure 78%, 22 Blatt
55. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-80 PE-80 für Natronlauge, 22 Blatt
56. Zertifikat über den Abschluss eines Überwachungsvertrages für Tätigkeiten als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz, 1 Blatt
57. Prüfbescheinigung des TÜV Nord, 1 Blatt
58. Technisches Merkblatt - Epoxy WHG-Beschichtung N, 3 Blatt

59. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, 16 Blatt
60. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
61. Erläuterung zum Schreiben des Kreises Steinfurt, 1 Blatt
62. Brandschutzkonzept, 31 Seiten
63. Prüfbericht des Prüfamtes für Standsicherheit, 3 Seiten
64. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-HD für Natronlauge 50%, 22 Seiten
65. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-80 PE-80 für Schwefelsäure 78%, 22 Seiten
66. Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus Polyethylen PE-80 für Schwefelsäure 15%, 22 Seiten
67. Werkszeugnisse, 3 Blatt
68. Beschreibung der Vorratsbehälter, 3 Blatt
69. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte NRW, M = 1 : 500, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPAVO NRW	Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009).
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/ FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
